



Zeichenerklärung für den Bebauungsplan

- a) Grenzen
- Grenzen des Geltungsbereiches
 - Straßen- u. Verkehrsflächenbegrenzung
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Bestehende Flurstücksgrenzen
 - Geplante Flurstücksgrenzen

- b) Baugebiet
- WR II 04 08**
- Art und Maß der baulichen Nutzung: Reines Wohngebiet (§ 3 BNV)
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 17 BNV): offene Bauweise (§ 22 BNV)
 - Grundflächenzahl (§ 17 BNV):
 - Geschoßflächenzahl (§ 17 BNV):

- c) Bauwerke
- Bestehende Gebäude
 - Geplante Gebäude
 - ⊕ Geplante Trafo-Station
 - ⊠ Stellplätze für PKW.

- d) sonstiges
- ▨ Nichtüberbaubare Grundstücksflächen
 - Überbaubare Grundstücksflächen
 - r=100 Radienangabe in [m]
 - | 80 |— Maßangabe in [m]
 - 2 Flurnummer
 - 258/2 Flurstücksnummer
 - Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 B. Bau G.)

- e) Allgemeine Festlegungen
- Zugelassen sind: Flachdächer, sowie Sattel- und Walmdächer bis 30°. Drempel sind bei zweigeschöftiger Bauweise nicht zulässig. Bei eingeschöftiger Bauweise nur bis max. 0,80 m, gemessen von d. letzter Geschoßdecke bis Dachhaut außen.

BEBAUUNGSPLAN

Gem. §§ 2; 8 u. 9 des B. Bau G vom 23.6.1960 BGBl I Nr. 30
STADT BAD VILBEL
 für das Gebiet
 „Niederberg-Nord, rechts der Rechtenstraße“

Maßstab 1:1000

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen

Katasteramt Friedberg, den 14. Sep. 1970 im Auftrag

Bearbeitet vom Ing.-Büro F. Lattisch Usingen, im Dez. 1969

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und ortsüblicher Bekanntmachung vom 26.6.1970 mit Begründung offengelegt (§ 2 B. Bau G) v. 8.7. - 11.8.70

(Glick) Bürgermeister
 (Himm) Stadtverordnetenvorsteher

Als Sitzung beschlossen (gem. § 10 B. Bau G) durch die Stadtverordnetenversammlung am 8.9.1970

(Glick) Bürgermeister
 (Himm) Stadtverordnetenvorsteher

Genehmigt

Genehmigt (gem. § 11 des B. Bau G vom 23.6.1960) am 18. FEB. 1971

Darmstadt, den 19. Regierungspräsident im Auftrag

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 B. Bau G u. § 5 Abs. 4 HGO i. V. mit § 11 der Hauptsatzung der Stadt Bad Vilbel vom 13.11.68 in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Genehmigung sowie Ort u. Zeitpunkt der Auslegung wurden ortsüblich am im „Bad Vilbeler Anzeiger“ Nr. bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist somit am rechtsverbindlich geworden.

(Glick) Bürgermeister
 (Himm) Stadtverordnetenvorsteher

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1963 (BGBl. I S. 1257)